

Eckpunktepapier zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Bewertung des BUND

Stand: 12.12.2006

„Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“ – unter diesem Titel haben das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) und das Bundesforschungsministerium (BMBF) Ende November 2006 ein gemeinsames Papier vorgelegt. Von einem fairen Ausgleich der Interessen kann jedoch keine Rede sein. Vielmehr sollen Forschungseinrichtungen und Firmen, die Gentech-Pflanzen experimentell erproben sowie Bauern, die sie kommerziell anbauen, einen Freibrief für großflächige gentechnische Verunreinigungen erhalten. Die Interessen der Landwirte und Verbraucher, die weiterhin gentechnikfrei wirtschaften und essen wollen, spielen in dem Entwurf keinerlei Rolle. Die Union schlägt sich auf die Seite einer radikalen Minderheit, die der Agro-Gentechnik in Deutschland zum Durchbruch verhelfen will und ignoriert dabei die Interessen der überwiegenden Mehrheit, für die Gentechnik auf Feld und Teller nichts zu suchen hat. Das Eckpunktepapier ist mit der SPD nicht abgestimmt.

Der BUND bezieht wie folgt Stellung:

Forschung:

- Die Union will die Sicherheitsforschung voranbringen. Es muss gewährleistet werden, dass unter dem Etikett Sicherheitsforschung nicht in Wirklichkeit Produktentwicklung betrieben wird (wie etwa bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Gerste durch die Universität Gießen). Deshalb dürfen nicht länger allein intransparente Zirkel im BMBF definieren, was als Sicherheitsforschung gilt. Der BUND fordert, dass sich BMBF, BMELV und das Bundesumweltministerium (BMU) gemeinsam auf sicherheitsrelevante Fragenstellungen verständigen müssen.
- Die Union will die Entwicklungsforschung weiter vorantreiben und dafür Steuermittel in Milliardenhöhe einsetzen, u. a. im Rahmen der so genannten Hightech-Strategie der Bundesregierung. Der BUND verwahrt sich dagegen, dass die Entwicklung der Agro-Gentechnik mit öffentlichen Geldern forciert wird. Zumindest muss Transparenz über die Höhe der eingesetzten Gelder, die Art ihrer Verwendung, über Arbeitsplatzeffekte und Produkte hergestellt werden. Deshalb fordert der BUND die mit der Agro-Gentechnik befassten Ministerien auf, 1. die Empfehlung des Büros für Technikfolgen-Abschätzung aus dem Projekt „Grüne Gentechnik – transgene Pflanzen der 2. und 3. Generation“ umgehend aufzugreifen und 2. der Öffentlichkeit einen „Fortschrittsbericht der Bundesregierung zum Stand öffentlich finanzierter Aktivitäten im Zusammenhang von Erforschung, Zulassung, Anbau und Vermarktung von GVP“ (gentechnisch veränderte Pflanzen) vorzulegen.

- Die Union will das so genannte „vereinfachte Verfahren“ als Dauerrecht festschreiben und damit Freisetzungen deutlich erleichtern: Immer dann, wenn angeblich ausreichend Erfahrungen mit einem bestimmten gentechnisch veränderten Organismus (GVO) vorliegen, soll eine Freisetzung nur für einen einzigen spezifischen Standort bewilligt werden. Weitere Orte sollen nur mehr nachgemeldet werden, ohne dass eine Prüfung der jeweiligen (und möglicherweise abweichenden) Umweltbedingungen vorgenommen werden muss. Auch Widerspruchsmöglichkeiten von BürgerInnen und Verbänden entfallen damit. Der BUND lehnt dieses Ansinnen als ökologisch verantwortungslos, intransparent und undemokratisch ab. An ihre Stelle muss eine ortsspezifische, an die besonderen lokalen Bedingungen angepasste Genehmigung treten.
- Die Union will, dass bei Auskreuzungen aus Freisetzungen nur die unmittelbar angrenzenden Nachbarn entschädigt werden. Das bedeutet: Wenn Auskreuzungsprodukte aus Forschungsfreisetzungen in die Lebensmittelkette gelangen, dort entdeckt werden und Rückrufaktionen erfordern, bleiben Lebensmittelhändler und -verarbeiter ohne Entschädigung. Im Falle des auch in Deutschland illegal in Umlauf gebrachten Gentech-Reis LL 601 von Bayer beziffert der „Bundesverband der Hersteller von Nahrungsmitteln aus Reis und Getreide“ den entstandenen Schaden auf 10 Millionen Euro. Der BUND fordert, dass alle Schäden, die durch Auskreuzungen aus Freisetzungen entstehen, erstattet werden müssen. Gentech-Konzerne und Forschungseinrichtungen, die ihr Kontaminationsproblem nicht in den Griff bekommen, dürfen dafür nicht mit einer weitgehenden Haftungsfreistellung belohnt werden.
- Die Union will, dass der Staat für Haftungsfälle aus Freisetzungen aufkommt, die mit Bundesmitteln finanziert werden. Für den BUND ist klar: Freisetzungen sind so zu planen und durchzuführen, dass es zu keinen Auskreuzungen in benachbarte Ernten bzw. zu Einträgen in die Nahrungskette kommt. Wenn der Staat für Schäden aufkäme, würde das Forscher geradezu ermutigen, es mit der gebotenen Sorgfalt bei Freisetzungen nicht so genau zu nehmen. Der BUND weist dieses Vorhaben entschieden zurück.
- Die Union will, dass verunreinigte Ernten thermisch verwertet oder industriell verarbeitet werden. Für den BUND muss dabei gewährleistet sein, dass keine vermehrungsfähigen Konstrukte etwa als Reste aus Biogasanlagen in die Umwelt gelangen und es zu keiner Vermischung mit anderen Produkten kommt. Zum Beispiel dann, wenn verunreinigte Ernten ihrer thermischen Verwertung oder industriellen Verarbeitung zugeführt werden. Nach den vielen Kontaminationsskandalen der letzten Jahre ist dies ein frommer Wunsch. Der BUND und plädiert für eine unmittelbare Vernichtung auf dem Acker, z. B. durch Verbrennen.
- Die Union will in die amtliche Methodensammlung kulturartsspezifische Nachweismethoden für freigesetzte GMO aufnehmen. Dies ist ein richtiger Schritt. Darüber hinaus wird jedoch eine öffentliche zugängliche Datenbank benötigt, mit Referenzmaterial zu allen freigesetzten GMO inklusive des spezifischen Erkennungsmarkers als Grundlage für Analysen.

Anwendung

- Die Union will eine Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis erlassen und im Gegenzug § 16b des Gentechnikgesetzes streichen. Der BUND begrüßt eine Rechtsverordnung zur Guten Fachlichen Praxis für den Fall, dass sie nicht hinter die in § 16 b formulierten Prinzipien zurückfällt. Dieser Paragraphen darf nicht gestrichen werden, da er klar und unmissverständlich benennt, dass es die Gentech-Anwender sind, die eine Vermischung verhindern müssen.
- Die Union will eine Informationspflicht des Gentech-Anbauers gegenüber seinen Nachbarn einführen. Dies begrüßt der BUND als lange überfällig, fordert jedoch folgende Präzisierung: Die Information hat drei Monate vor dem Anbau zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Darüber hinaus muss ein Vorstoß gegen das Meldegebot mit Sanktionen belegt werden.
- Die Union will einen Mindestabstand zu einem Gentech-Feld nur für Mais festlegen, der als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden soll. Für Mais, der als nachwachsender Rohstoff z. B. für die Biogasanlage bestimmt ist, ist kein Abstand vorgesehen. Der BUND fordert Abstandsregelungen unabhängig davon, wie der Mais später verwendet wird, da es sonst in großem Umfang zu gentechnischen Verunreinigungen kommt.
- Das BMBF hält 50 Meter Abstand zu Feldern mit konventionell oder ökologisch bewirtschafteten Flächen für ausreichend, das BMELV 150 Meter. Beide Werte sollen unterschritten werden dürfen, wenn der Nachbar zustimmt. Für den BUND muss das Ziel jedes Abstandswerts sein, dass keinerlei GVO-Eintrag stattfindet. Deshalb ist sowohl der Wert des BMBF als auch der des BMELV zu niedrig. Private Absprachen unter Nachbarn halten wir für inakzeptabel, vielmehr muss der Gesetzgeber den einzuhaltenden Abstand verbindlich festlegen.
- Die Union will für Biolandwirte höhere Abstandswerte als für konventionell wirtschaftende Landwirte. Das halten wir für nicht nachvollziehbar. Warum sollte das Schutzniveau für Biolandwirte höher sein als das für ihre konventionell arbeitenden Kollegen?
- Die Union will den Zugang zum Standortregister auf die Gemarkung begrenzen. Der BUND fordert, den öffentlichen Zugang zum Register in seiner jetzigen Form zu erhalten. Weder trägt eine Geheimhaltung der Flächen zur Akzeptanz für die Agro-Gentechnik bei noch ist es Imkern und Landwirten, die nicht direkt Nachbarn von Gentech-Flächen sind, zumutbar, in einem umständlichen bürokratischen Verfahren die Lage der Anbauorte zu erfragen. Darüber hinaus müssen auch Freisetzen drei Monate vor Aussaat im Netz stehen - und nicht wie bisher, nur drei Werktage. Neben Anbau und Freisetzung muss eine dritte Kategorie „Wertprüfung“ eingerichtet werden, um auf den ersten Blick zu erkennen, zu welchem Zweck Gentech-Pflanzen ausgesät werden.

- Die Union will, dass das Haftungsrecht erst bei Verunreinigungen oberhalb von 0,9 Prozent greift. Damit würde der Großteil der sich abzeichnenden Haftungstatbestände nicht mehr erfasst. Bereits heute lehnen Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ab, da sie ihrerseits einen Puffer benötigen, um den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten. Das heißt für wirtschaftende Landwirte: Sie müssen ihren Abnehmern entweder die Gentechnikfreiheit ihrer Produkte oder einen Verunreinigungsgrad deutlich unter 0,9 Prozent garantieren, andernfalls ist ihre Ernte unverkäuflich. Der BUND fordert, den Spielraum der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 auszuschöpfen. Paragraph 26a besagt: „Die Mitgliedsstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in anderen Produkten zu verhindern.“ Damit können deutlich niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Der BUND fordert, einen GVO-Eintrag von 0,1 Prozent (technische Nachweisgrenze) als „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ zu definieren und ab diesem Wert eine Entschädigung vorzuschreiben.
- Die Union äußert sich nicht zu den Analysekosten, die gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirten entstehen, wenn sie ihren Abnehmern die Gentechnikfreiheit ihrer Ernten garantieren müssen. Der BUND fordert, den Gentechnik-Anwendern diese Kosten gemäß dem Verursacherprinzip in Rechnung zu stellen.

Kontakt:

Heike Moldenhauer
BUND-Gentechnikexpertin
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. (030) 27586-456
Email: heike.moldenhauer@bund.net
www.gentechnikfreie-regionen.de